

## Vereinbarung über den Betrieb einer Kindertagesstätte

Zwischen der Gemeinde Schülldorf, vertreten durch  
den Bürgermeisterin Herrn Siegfried Tomkowiak,  
über das Amt Eiderkanal,  
Schulstr. 36, 24783 Osterrönfeld  
- nachstehend *Standortgemeinde* genannt -

und dem Träger.....  
.....  
-nachstehend *Träger* genannt -

wird aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung der Gemeinde Schülldorf vom 18.03.2019 der nachfolgende Vertrag geschlossen:

### Präambel

Durch den Vertragsabschluss stellen sich die Vertragsparteien der Verantwortung zur Sicherstellung des gesetzlichen Betreuungsauftrages für Kinder bis zur Erreichung ihrer Schulpflicht. Der Träger wird gemeinsam mit der Standortgemeinde an einem bedarfsgerechten Angebot für Schülldorf mitwirken.

Die Vertragsparteien bekennen sich zu einem gegenseitig loyalen Verhalten und sind bemüht, gegenüber Dritten, insbesondere gegenüber Eltern und Presse, gemeinschaftlich aufzutreten.

### § 1 Vertragsgegenstand, Vertragsgrundlage

- (1) Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Trägerschaft und die anteilige Finanzierung der Betriebskosten der Kindertageseinrichtung in 24790 Schülldorf, Dorfstraße 12 a „Haus der Jugend“ nach § 25 Abs. 1 und 4 KiTaG durch die Standortgemeinde.
- (2) Der Träger ist anerkannter Träger der freien Jugendhilfe und bereit, eine Betriebserlaubnis auf seinen Namen für die vorhandene Kindertagesstätte in Schülldorf beim dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Kreis Rendsburg-Eckernförde) zu beantragen.

- (3) Außerdem soll die Einrichtung mit der nach § 4 vereinbarten Betreuungsleistung in der Bedarfsplanung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe aufgenommen werden. Ein entsprechender Antrag wird beim Jugendhilfeträger vom KiTa-Träger gestellt, die Standortgemeinde wird ihr Einverständnis erteilen.
- (4) Grundlage dieser Vereinbarung sind das SGB VIII, das Kindertagesstättengesetz des Landes Schleswig-Holstein, die dazu ergangenen Durchführungsverordnungen und Durchführungsbestimmungen der Landesregierung in ihrer jeweiligen Fassung sowie einschlägige Bundes- und Landesregelungen in der jeweils gültigen Fassung.

## **§ 2 Grundstück, Gebäude und Trägerschaft**

- (1) Die Gemeinde Schülldorf ist Eigentümerin sowohl des Grundstückes als auch des Gebäudes „Haus der Jugend“ in 24790 Schülldorf, Dorfstraße 12 a, das in dem Zeitraum von Herbst 2014 bis Sommer 2015 um einen KiTa-Anbau mit 130 m<sup>2</sup> Nutzfläche erweitert wurde.
- (2) Die Gemeinde Schülldorf stellt dem Träger das Objekt auf der Grundlage eines gesonderten Mietvertrages zum Betrieb einer Kindertagesstätte nach Maßgabe dieses Vertrages zur Verfügung. Der gesonderte Mietvertrag ist an die Trägerschaft der Kindertagesstätte gebunden; endet der Trägervertrag, so endet auch das Mietverhältnis.
- (3) Grundstück, Gebäude und Einrichtung verbleiben im Eigentum der Gemeinde Schülldorf. Die Gemeinde Schülldorf sowie Beauftragte der Standortgemeinde haben ständig Zugang zum Grundstück und den Räumlichkeiten.
- (4) Die Gemeinde Schülldorf ist zuständig für die Bewirtschaftung der gesamten Liegenschaft. Zur Kostenübernahme von Steuern, öffentlichen Abgaben, Heiz- und Mietnebenkosten werden Regelungen im Mietvertrag getroffen, wobei die Gemeinde Schülldorf gemäß § 3 Abs. 2 Grundsteuergesetz für die Räume der Kindertagesstätte keine Grundsteuer zu zahlen hat.
- (5) Die Gemeinde Schülldorf trägt die Kosten der Gebäude-Gesamthaftpflichtversicherung für sämtliche Räume.
- (6) Der Träger gewährleistet in eigener Verantwortung die Versicherung von Sach- und Personenhaftpflichtschäden.

## **§ 3 Mietvereinbarung**

Der Träger zahlt der Gemeinde Schülldorf eine Miete, deren Höhe fest vereinbart wird. Einzelheiten ergeben sich aus dem Mietvertrag.

## **§ 4 Dienstleistungsangebot**

- (1) Der Träger erbringt die Betreuungsleistungen unter Beachtung der Vorschriften des Sozialgesetzbuches, Achtes Buch (SGB VIII), des Kindertagesstättengesetzes und der Kindertagesstättenverordnung.
- (2) Der Träger erfüllt für die Kindertagesstätte alle Aufgaben der Verwaltung und Betreuung, Bildung und Erziehung im Sinne der §§ 22 ff. SGB VIII und des Kindertagesstättengesetzes.
- (3) Der Träger stellt das mit der Standortgemeinde konkret festgelegte Dienstleistungsangebot am Standort in Schülldorf sicher. Er stellt die hierfür erforderlichen Anträge und trägt Sorge für die Erfüllung der mit dem Betrieb verbundenen Auflagen und Vorschriften.
- (4) Der Träger setzt die Regelungen des § 8 a Abs. 1 und 2 sowie des § 72 a SGB VIII um.
- (5) Der Träger wirkt auf Wunsch der Standortgemeinde bei der gemeindlichen Bedarfsplanung mit und führt seine Belegungs- und Wartelisten mittels der vom Amt Eiderkanal bereitgestellten Software. Die für die Bedarfsermittlung erforderlichen Daten werden für die Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe (§§ 61 ff. SGB VIII) erhoben; darauf ist bereits in den Anmeldeformularen des Trägers hinzuweisen und eine entsprechende Einverständniserklärung von den Erziehungsberechtigten der Kinder einzuholen, die auch den Anforderungen der Datenschutzgrundverordnung entspricht. Zur Sicherstellung der KiTa-Bedarfsplanung der Gemeinde soll die Vergabe der KiTa-Plätze für das kommende KiTa-Jahr spätestens am 31.03. eines jeden Jahres abgeschlossen sein.
- (6) Sowohl das Dienstleistungsangebot als auch der zeitliche Umfang des Betreuungsangebots werden im Rahmen der Bedarfsplanung jeweils für den Zeitraum vom 1. August bis zum 31. Juli des Folgejahres in enger Abstimmung mit dem Träger durch die Standortgemeinde gemeinsam festgelegt.
- (7) Der Träger teilt die Schließzeiten seiner Kindertagesstätte der Standortgemeinde rechtzeitig vor Beginn eines Kalenderjahres für das gesamte folgende Jahr mit. Schließzeiten sollen 4 Wochen im Jahr, davon max. 3 Wochen zusammenhängend, nicht überschreiten.
- (8) Der Träger ist verpflichtet, die Standortgemeinde unverzüglich über besondere Vorkommnisse zu unterrichten; dies gilt insbesondere bei vorgesehenen personellen Veränderungen. (Vgl. § 18 des Vertrages.)

## **§ 5 Aufnahme der Kinder**

(1) Der Träger verpflichtet sich zur Aufnahme von Kindern, die vorrangig in Schülldorf mit ihrem Hauptwohnsitz gemeldet sind, in der altersgemischten Gruppe, wobei ein unter 3 Jahre altes Kind entsprechend der Regelungen gemäß § 8 Kindertagesstättenverordnung zwei Plätze „belegt“.

Für die Aufnahme eines Kindes (Platzvergabe) sind folgende Voraussetzungen bzw. nachstehende Kriterien zu erfüllen:

- die Vollendung des 1. Lebensjahres des Kindes zum Aufnahmezeitpunkt.
- Mitgliedschaft und Aktivität zumindest eines Elternteils im Verein
- der Hauptwohnsitz des Kindes soll vorrangig in Schülldorf sein,
- ältere Kinder haben zwar den Vorrang vor jüngeren Kindern, es soll jedoch beachtet werden, dass es sich um eine altersgemischte Gruppe handelt, in der auch Kinder unter drei Jahren betreut werden sollen,
- Geschwisterkinder sollen Vorrang haben,
- Soziale Aspekte der Familien gemäß § 24 Abs. 3 des Achten Buches Sozialgesetzbuch sollen berücksichtigt werden und verändern ggf. gemäß Einzelfallentscheidung der Kindergartenleitung die vorgenannte Aufnahmepriorität; entsprechende Nachweise der Erziehungsberechtigten sind der Gemeinde vorzulegen,
- Anmeldedatum, wenn alle anderen Kriterien gleichermaßen erfüllt sind.

(2) Die Aufnahme eines Kindes darf nicht aus Gründen seiner Herkunft, seiner Nationalität und nicht aus konfessionellen, weltanschaulichen oder ethnischen Gründen verweigert werden.

(3) Der Träger verpflichtet sich, die in § 6 beschriebene Gruppenbelegung auf ein nach §§ 5 bis 8 Kindertagesstättenverordnung zulässiges Maß zu erhöhen, wenn die Standortgemeinde dies zur Deckung des Betreuungsbedarfs für erforderlich hält. Entsprechende Regelungen sind vor den Platzvergaben mit der Standortgemeinde zu treffen, wenn eine Warteliste besteht und nicht alle Kinder mit einem Platz versorgt werden können.

(4) Betreuungsverträge mit den Eltern der aufzunehmenden Kinder werden ausschließlich von dem Träger für ihre Einrichtung abgeschlossen.

## **§ 6 Auswärtige Kinder**

- (1) Die Standortgemeinde fördert grundsätzlich eine Betreuung von Kindern mit Hauptwohnsitz in Schülldorf.
- (2) Die Betreuung von Kindern mit einem Hauptwohnsitz außerhalb der Gemeinde Schülldorf (auswärtige Kinder) wird ausnahmsweise gefördert, wenn
  - a) der Platz nicht mit einem Kind aus der Standortgemeinde Schülldorf belegt werden kann und
  - b) dem Träger sowie der Standortgemeinde **vor** Aufnahme des Kindes eine Kostenausgleichszusage nach § 25 a KiTaG der jeweiligen Wohnortgemeinde des auswärtigen Kindes vorliegt.
- (3) Soweit Kinder aus anderen Wohnortgemeinden aufgenommen werden, beantragt der Träger die Gewährung eines Kostenausgleiches gemäß § 25a des Kindertagesstättengesetzes (KiTaG) selbst bei den betreffenden Wohnsitzgemeinden der Kinder. Vgl. Regelungen in § 11 Abs. 3 und 5 des Vertrages.

## **§ 7 Betriebskosten**

- (1) Zuschussfähige Kosten sind die angemessenen Sachkosten und die angemessenen Kosten des pädagogischen Personals, die ausschließlich durch den Betrieb dieser Kindertageseinrichtung für die Betreuungsleistung nach § 4 entstehen. Für den Betrieb sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.
- (2) Der Träger legt der Standortgemeinde bis spätestens bis zum 30.09. des Vorjahres eine Haushalts- und Stellenplanung vor. Über die Haushaltsansätze, den Stellenplan und den voraussichtlichen Betriebskostenzuschuss ist Einvernehmen zu erzielen. Diese Entscheidung trifft das Kuratorium gemäß § 17 dieses Vertrages.

## **§ 8 Angemessene Kosten des pädagogischen Personals**

- (1) Der angemessene Bedarf an pädagogischem Personal ergibt sich aus den Mindestanforderungen der Kindertagesstättenverordnung in der jeweils gültigen Fassung. Zuschussfähig sind die sich daraus ergebenden tatsächlichen Personalkosten, höchstens jedoch die bei tarifgerechter Bezahlung nach dem TVöD notwendigen und angemessenen Aufwendungen für Personalkosten in dem lt. Anlage zu diesem Vertrag berechneten Wochenstundenumfang.  
Für die Verfügungszeiten wird ein Aufschlag von 20 % und für Krankheits-/ bzw. Abwesenheitszeiten 10% der in der Einrichtung insgesamt notwendigen Zeit am Kind anerkannt.

- (2) Für die Leitung der Einrichtung wird eine Freistellung vom Gruppendienst von bis zu 11,5 Stunden pro Gruppe wöchentlich anerkannt.
- (3) Das pädagogische Personal erfüllt die Qualifikationsanforderungen des § 15 Kindertagesstättengesetz in Verbindung mit § 2 Kindertagesstättenverordnung in den jeweils gültigen Fassungen.
- (4) Die angemessenen Kosten des pädagogischen Personal bestehen aus
  - a. den Vergütungen des in dieser Einrichtung sozialversicherungspflichtig beschäftigten pädagogischen Personals,
  - b. den Sozialversicherungsbeiträgen incl. der Abgaben an die Berufsgenossenschaft
  - c. den tariflich vereinbarten Beiträgen zur zusätzlichen Altersversorgung,
  - d. den Beiträgen zur Unfallkasse sowie
  - e. den anteiligen Kosten an der betriebsärztlichen Versorgung.

## **§ 9 Angemessene Sachkosten**

Zu den angemessenen Sachkosten gehören:

1. Miete für das Gebäude gemäß gesondertem Mietvertrag,
2. Unterhaltung und Ersatzbeschaffung des Inventars bis zu einem Gesamtwert von 1.500,00 € incl. MwSt.
3. Gebäudebewirtschaftung (Heizung, Energie, Wasser) gemäß Mietvertrag
4. Steuern, Abgaben und sonstige öffentlich-rechtliche Entgelte und Gebühren gemäß Mietvertrag
5. notwendige Versicherungen gemäß Bezeichnung im Haushaltsplan, sh. Mietvertrag
6. Gebäudereinigung und Hausmeisterdienste gemäß Mietvertrag
7. Reisekosten,
8. Telefon- und EDV-Kosten,
9. Fachzeitschriften und Bücher,
10. Gesundheitspflege (z.B. Medikamente, Erste-Hilfe-Ausrüstung)
11. Notwendige Aufwendungen für die Gestaltung der pädagogischen Arbeit wie u. a. Spiel- und Beschäftigungsmaterial, Lehr- und Lernmittel, Sport- und Spielgeräte, Bücherei, Ausflüge, Fahrten und Besichtigungen, Ausgestaltung von Festen und Feiern,
12. Mitgliedsbeiträge (inkl. der anteiligen Kosten an der betrieblichen Mitbestimmung)
13. Fortbildung und Fachberatung des pädagogischen Personals bis zu folgenden Höchstgrenzen:
 

▪ Fortbildungskosten:	300,00 € pro Jahr und Gruppe
▪ Fachberatung:	500,00 € pro Jahr und Einrichtung.
14. Verpflegungskosten,

15. Verwaltungskosten in Höhe von bis zu 5 % der angemessenen Personalkosten (siehe § 8) der Einrichtung jährlich, vorbehaltlich der Schaffung neuer landesrechtlicher Regelungen.

## **§ 10 Grundlage der anteiligen Finanzierung durch die Standortgemeinde**

Für die Berechnung der anteiligen Finanzierungskosten durch die Standortgemeinde werden folgende Einnahmen von den Betriebskosten nach § 7 abgesetzt:

1. die Zuschüsse des Landes,
2. die Zuschüsse des Kreises Rendsburg-Eckernförde als örtlichem Träger der öffentlichen Jugendhilfe,
3. die Nutzungsentgelte,
4. der Eigenanteil der Eltern und des Personals an der Verpflegung,
5. die Erstattungen aus Sozialstaffelregelungen,
6. die Kostenausgleichsbeträge nach § 25 a Kindertagesstättengesetz für auswärtige Kinder (vgl. § 11 Abs. 3),
7. die Pflegesätze, die für die Betreuung behinderter Kinder oder von Behinderung bedrohter Kinder aus Eingliederungsmitteln der Jugend- oder Sozialhilfe geleistet werden.

Wird der personelle Mehraufwand von Dritten erbracht, kann dieser Mehraufwand bis zur Höhe des Pflegesatzes bei den angemessenen Betriebskosten nachgewiesen werden,

8. sonstige Erstattungsbeträge für soziale Ermäßigungen und Pflegesatzleistungen,
9. die sonstigen Einnahmen im Zusammenhang mit der Kindertagesstätte (globale Spenden, Versicherungserstattungen o. ä.).

Die danach verbleibenden Betriebskosten werden von der Standortgemeinde für jedes Kind aus Schülldorf getragen.

## **§ 11 Gebühren, Kostenausgleich und Sozialstaffelermäßigungen**

(1) Der Träger erlässt mit Zustimmung der Standortgemeinde für die Einrichtung eine Entgeltordnung (§ 17 findet entsprechende Anwendung).

(2) Der Träger erhebt in eigener Zuständigkeit und Verantwortung die Benutzungsentgelte. Der Träger spricht die Standortgemeinde im Falle von unterbliebenen Zahlun-

gen spätestens im dritten Monat an. Trotz eingeleitetem Mahnverfahrens unterbliebene Zahlungen der Eltern können bei der Berechnung nach § 12 Abs. 1 angesetzt werden, wenn die Betreuung des Kindes in Absprache mit der Standortgemeinde fortgesetzt wurde.

- (3) Der Kostenausgleich nach § 25 a Kindertagesstättengesetz wird durch den Träger abgerechnet. Die Gemeinde Schülldorf tritt ihren gesetzlich verankerten Kostenerstattungsanspruch als sog. Standortgemeinde gem. § 25 a KiTaG an den Einrichtungsträger entsprechend ab und ermächtigt ihn gleichzeitig, die Kostenausgleichszahlungen im Sinne des § 6 Absatz 3 einzunehmen, um somit die jährlichen Betriebskosten für die Standortgemeinde entsprechend zu reduzieren. Bei der Bezifferung des Kostenerstattungsanspruches sind die vom Jugendhilfeträger – Kreis Rendsburg-Eckernförde – festgelegten monatlichen Pauschalbeträge pro täglicher Betreuungsstunde zugrunde zu legen.
- (4) Der Träger verpflichtet sich zur Einhaltung der Sozialstaffelregelungen des zuständigen örtlichen Jugendhilfeträgers gem. § 25 Abs. 3 Kindertagesstättengesetz.
- (5) Kinder mit Hauptwohnsitz in Schülldorf fallen nicht unter die Regelung des § 6 Abs. 3 dieses Vertrages.

## **§ 12 Art und Umfang der Förderung durch die Standortgemeinde**

- (1) Die Standortgemeinde übernimmt die nicht durch Einnahmen gedeckten zuschussfähigen Betriebskosten gemäß der in § 10 dargestellten Finanzierungsregelung für die förderungsfähigen Plätze bzw. vereinbarten Gruppenangebote.
- (2) Abschlagszahlungen auf den gemeindlichen Betriebskostenzuschuss erfolgen im ersten Kalenderjahr zum Vertragsbeginn 01.08.2019 und zum 15.11.2019 und in den Folgejahren quartalsweise zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. in Höhe von je 25% des Zuschussbetrages nach § 7 Abs. 2.
- (3) Sollte sich während des Kindertagesstättenjahres auf Wunsch der Standortgemeinde die Angebotsplanung wesentlich verändern, so sind auf dem Wege der Verhandlungen die Abschlagszahlungen entsprechend anzupassen.



### **§ 13 Auslastung der Kindertagesstätte**

- (1) Gelingt es dem Träger nicht, das vereinbarte Dienstleistungsangebot inkl. der darin festgelegten Gruppengröße für die jeweilige Betreuungsform über einen Zeitraum von drei Monaten hinaus zu erreichen, so ist er verpflichtet, diesen Tatbestand der Standortgemeinde möglichst mit Vorschlägen für eine Auslastungssteigerung, unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Verweigert der Träger die Auslastungsverpflichtung, kann der Betriebskostenzuschuss entsprechend der prozentualen Minderauslastung, beginnend mit dem auf den Eintritt der Minderauslastung folgenden Monat, gekürzt werden.

### **§ 14 Prüfungsrechte**

- (1) Die Standortgemeinde ist berechtigt, die Verwendung der Zuschüsse selbst oder durch beauftragte Dritte zu prüfen. Dies umfasst die Einsichtnahme in alle Geschäftsvorgänge, die im Zusammenhang mit der Verwendung der Zuschüsse stehen. Der Träger ist verpflichtet, alle erforderlichen Unterlagen zur Einsichtnahme bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Daneben hat die Standortgemeinde das Recht, die jeweils genutzten Betreuungszeiten auf ihre Notwendigkeit zu prüfen.
- (2) Die gleichen Rechte haben Prüfungsbehörden, die nach dem Kommunalprüfungsgesetz für die Prüfung der Gemeinde zuständig sind.

### **§ 15 Verwendungsnachweis**

- (1) Bis zum 01.05. des Folgejahres ist der Standortgemeinde ein zahlenmäßiger Nachweis aller mit der Einrichtung verbundenen Einnahmen und Ausgaben in einer mit der Gemeinde abgestimmten Form vorzulegen. Gleichzeitig wird eine Aufstellung der Kinder vorgelegt, die die Einrichtung besucht haben. Die Aufstellung enthält Name, Anschrift, Geburtsdatum, Betreuungszeit und die Belegungsmonate der Kinder.
- (2) Wenn der Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig oder nicht vollständig vorliegt, ist die Standortgemeinde berechtigt, ihre Abschlagszahlungen einzubehalten.
- (3) Ergibt sich aus der Abrechnung ein Nachzahlungsbetrag, wird dieser mit der nächsten Abschlagszahlung ausgekehrt. Ein von dem Träger an die Standortgemeinde zu erstattender Betrag wird mit der nächsten Abschlagszahlung verrechnet.

## **§ 16 Sanierungs- und sonstige Bau- und Einrichtungskosten**

- (1) Über Sanierungsmaßnahmen sowie sonstige Bau- und Einrichtungsmaßnahmen, die den Betrag gem. § 10 Ziff. 2 überschreiten, entscheidet die Gemeinde Schülldorf und trägt die Kosten.
  
- (2) Notwendige Maßnahmen wird der Träger rechtzeitig zu Beginn der Haushaltsberatungen für das bevorstehende Haushaltsjahr der Gemeinde Schülldorf mitteilen.

## **§ 17 Einrichtung eines Kuratoriums, Schlichtung- und Anpassungsklausel**

- (1) Es wird ein Kuratorium gebildet, das paritätisch besetzt wird mit zwei stimmberechtigten Mitgliedern des Einrichtungsträgers und zwei stimmberechtigten Mitgliedern der Standortgemeinde. Das Kuratorium ist insbesondere zuständig für alle finanzrelevanten Entscheidungen für die Einrichtung und berät und gibt darüber hinaus bei Bedarf entsprechende Empfehlungen an die zuständigen Beschlussgremien ab. Wird im Kuratorium keine Einigung erzielt, lädt der Träger zu einer gemeinsamen Sitzung des Einrichtungsträgers mit den Kuratoriumsmitgliedern und den beiden stellvertretenden Bürgermeistern der Standortgemeinde ein.  
Die Kuratoriumsmitglieder werden durch die jeweiligen Gremien des Trägers und der Gemeinde entsandt. Die Mitglieder des Kuratoriums können sich vertreten lassen; die Stellvertreter/innen werden ebenfalls durch die jeweiligen Gremien benannt. Zu den Sitzungen können weitere sachkundige Personen mit beratender Stimme hinzugezogen werden.
  
- (2) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Es beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
  
- (3) Der Träger lädt mindestens 14 Tage vor dem vorgesehenen Termin unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung zu den Sitzungen ein. Die Sitzungen sind nichtöffentlich.
  
- (4) Bei Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung, bei Auftreten von Vertragslücken sowie bei sonstigem Änderungsbedarf verpflichten sich die vertragsschließenden Parteien, unverzüglich Verhandlungen mit dem Ziel einer einvernehmlichen Lösung aufzunehmen.

## **§ 18 Laufzeit, ordentliche Kündigung, Änderungen und Nebenabreden**

- (1) Die Vereinbarung tritt mit Wirkung vom 01.08.2019 in Kraft. Sie wird zunächst für die Dauer von drei Kindertagesstättenjahren (bis zum 31.07.2022) abgeschlossen. Eine Umwandlung in ein unbefristetes Vertragsverhältnis ist möglich.
- (2) Die Vereinbarung kann auch vor Ablauf der Vertragslaufzeit gemäß Absatz 1 von den Vertragsparteien mit einer Frist von 12 Monaten zum Ablauf eines Kindertagesstättenjahres (31.07.) gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Sie muss nicht begründet werden.
- (3) Der Träger ist im Falle der Kündigung bei der Überleitung der Kindertagesstätte in eine andere Trägerschaft behilflich.
- (4) Eine fristlose Kündigung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kann während des Vertragsverhältnisses nur aus wichtigem Grunde erfolgen.
- (5) Für den Fall, dass die Standortgemeinde das Vertragsverhältnis berechtigterweise aus wichtigem Grund kündigen sollte, haftet der Träger der Standortgemeinde gegenüber für sämtliche Schäden, die durch die vorzeitige Beendigung des Vertragsverhältnisses entstehen.
- (6) Im Kündigungsfall fällt das Anlagevermögen der Kindertagesstätte entschädigungslos an die Gemeinde Schülldorf zurück. Etwaige bestehende Verbindlichkeiten für das Gebäude sind zu regeln.
- (7) Änderungen, Nebenabreden und Ergänzungen dieser Vereinbarung sind schriftlich zu vereinbaren. Mündliche Abreden sind unwirksam.

## **§ 19 Auflösung der Vereinbarung**

- (1) Abweichend von § 18 endet das Vertragsverhältnis ohne dass es einer Kündigung bedarf zu dem Zeitpunkt
  - a) mit dem die Anerkennung der Trägerin als freier Träger der Jugendhilfe endet,
  - b) mit dem die Betriebserlaubnis erlischt. Soweit die Betriebserlaubnis für Teile der Einrichtung erlischt, sind nur diese Teile vom Ende der Vereinbarung betroffen. Der Träger haftet der Standortgemeinde gegenüber für sämtliche Schäden, die durch die vorzeitige Beendigung des Vertragsverhältnisses entstehen.
- (2) Sofern die Finanzierungsstruktur der Kinderbetreuung (§ 25 Kindertagesstättengesetz) geändert wird, endet die Vereinbarung zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen Finanzierungsmodells.

**§ 20 Salvatorische Klausel**

Sollte eine der Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder nachträglich unwirksam werden, so wird die Vereinbarung als Ganzes nicht unwirksam.

Die unwirksamen Bestimmungen sollen in dem Sinne ergänzt werden, dass sie dem beabsichtigten Zweck am nächsten kommen.

Datum: \_\_\_\_\_

Datum: \_\_\_\_\_

.....

Gemeinde Schülldorf  
Der Bürgermeister  
Siegfried Tomkowiak

.....

Träger

Anlage: Berechnung des sog. „Personalschlüssels“,

# Personalkostenberechnung (Personalschlüssel) für die KiTa in Schülldorf, Haus der Jugend

(gesp. Unter Regisafe: 460.10)

(-als Anlage zum Trägervertrag-)

Gruppe	Öffnungszeit der Gruppe pro Woche	Personal <sup>1)</sup>	Wochenstunden	Verfügungszeit 20%	Ausfallzeiten siehe Anlage	anzuerkennende Wochenstunden
2 <sup>aG</sup>	25	2	50	10,00	5,00	65,00
2 <sup>aG</sup>	20	2	40	8,00	4,00	52,00
3						
4						
5						
6						
7						
Leitung <sup>2)</sup>	23,00					23,00
<b>insgesamt</b>						<b>140,00</b>

## Erläuterung

<sup>1)</sup> I-Gruppen	2 Kräfte	(15 Kinder - vier behindert und 11 nichtbehindert)
<b>altersgemischte Gruppen</b>	<b>2 Kräfte</b>	<b>(15 Kinder - davon 3 - 5 Kinder unter 3 Jahren)</b>
Krippengruppen	2 Kräfte	(10 Kinder unter 3 Jahren)
Hortgruppe	1,5 Kräfte	(15 Kinder)
Einrichtungen mit 1 Gruppe	2 Kräfte	(20 Kinder 3 - 6 Jahre)
Einrichtungen mit mehreren Gruppen	1,5 Kräfte	(20 Kinder 3 - 6 Jahre)

<sup>2)</sup> gem. § 9 Abs. 2 des Trägervertrages = 8 Std. wöchentlich pro Gruppe)

Es werden max. bis zu 20 % als Verfügungszeit zusätzlich berücksichtigt.  
Bei der Berechnung der Ausfallzeiten werden 10 % berücksichtigt.





